

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Plastiform GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Der Vertrag kommt erst mit einer ausdrücklichen Annahmeerklärung zustande, die innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen kann. Während dieser Frist ist der Besteller an sein Angebot gebunden.

§ 3 Angebotsunterlagen und Schutzrechte

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

Die im Rahmen der Vertragserfüllung von uns hergestellten Formen, Muster oder Werkzeuge verbleiben ebenfalls bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller in unserem Eigentum. Diesbezüglich stehen uns auch die Urheberrechte zu.

Für Waren, die nach Vorgaben des Bestellers angefertigt werden, übernimmt der Besteller die Haftung bei Verletzungen von Patent- und anderen Schutzrechten Dritter. Der Besteller hat uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in unserer Annahmeerklärung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug vom Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstellung zu zahlen, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit 9 % über dem jeweiligen Basissatz pro Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderte Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass der Besteller seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Wir haften im Fall des uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes.
4. Weitere gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges sind ausgeschlossen.
5. Wird nach Vertragsschluss ein vom Besteller geäußerter Änderungswunsch akzeptiert, werden die vereinbarten Lieferfristen und Termine unverbindlich. Wir sind bemüht, dem Besteller möglichst rasch neue Termine für die Anlieferung seines Bestellgegenstandes zu benennen.
6. Die Lieferfrist verlängert sich des Weiteren angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des direkten

Einflussbereichs von uns liegen, wie z.B. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen oder hoheitlichen Eingriffen, die auf die Fertigstellung des Gegenstands Einfluss nehmen. Dies gilt auch für Behinderungen durch höhere Gewalt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit dem Verlassen des Werks, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

§ 9 Gewährleistungsrechte und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Insbesondere bei der Produktion von Kaufgegenständen nach den Vorgaben des Bestellers findet bei uns lediglich eine Sichtprüfung statt. Weitere Prüfpflichten in unserem Hause können sich nur aus einer zusätzlich zu diesen Bedingungen vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung ergeben.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Besteller. Für Schadenersatzansprüche, denen vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen zugrunde liegen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
4. Ist die Ware mangelhaft, so können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Für die Durchführung der Nacherfüllung ist uns regelmäßig eine angemessene Frist zu gewähren.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Sachmängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so

bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelgewährleistungsansprüche.

7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch.
8. Regressansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über diese zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarung getroffen hat.
9. Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ausnahmsweise haften wir jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des Vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistigen Schweigens oder eine Garantie übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§10 Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (GISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unbestimmt oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Stellt sich eine Bestimmung als undurchführbar heraus oder ergibt sich eine Regelungslücke und stellen die gesetzlichen Regelungen für die Vertragsparteien eine unzumutbare Lösung dar, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.